Kölnische Zeitung
6./XI. 1915



# Die Versorgung mit Lebensmitteln.

## Die neuen Bundesratsbeschlüsse.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht die Bundesratsverordnungen über die Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs und der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November. Ihr Inhalt ist in den Nrn. 1124, 1125 und 1127 im wesentlichen wiedergegeben worden, so daß wir von dem wörtlichen Abdruck absehen können. Über die Preisfestsetzung für 50kg Lebendgewicht bei Schweinen heißt es noch in § 1:

Der Preis in Spalte 1 [über 80—100kg] erhöht sich bei Schweinen im Lebendgewicht von über 100 bis 120 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 120 Kilogramm um 20 vom Hundert. In Gemeinden, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und nicht im Abs. 1 [in der Tabelle] aufgeführt sind, darf der Preis für Schweine beim Verkaufe zur Schlachtung den Höchstpreis des nächstgelegenen der im Abs. 1 genannten Ortes nicht übersteigen. Bei gleich weiter Entfernung von zweien dieser Orte ist der höhere der beiden Höchstpreise maßgebend. Die Landeszentralbehörden sind befugt, die sich aus Abs. 3 ergebenden Höchstpreise herabzusetzen.

§ 2. Der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 3. Die zuständige Behörde kann an den im § 1, Abs. 1, genannten Orten Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluß unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde des Marktortes auf ihr Verlangen käuflich überlassen werden. Der Überlassungspreis beträgt 5 ℳ weniger für den Zentner als der Höchstpreis.

§ 4. In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern kann die zuständige Behörde bestimmen, daß von außerhalb eingeführtes frisches Schweinefleisch nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 8. Der Reichskanzler ist befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu erlassen.

§ 9. Wer der Vorschrift des § 2 oder den nach § 3, Satz 1, § 4 oder § 7, Satz 1, erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10. Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11. Die Verordnung tritt am 12. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

In der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 heißt es:

§ 12. Zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu angemessenen Preisen können die Gemeinden mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden 1. für die Erzeuger und Hersteller solcher Gegenstände, sowie für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks Vorschriften hinsichtlich des Betriebs, insbesondere des Absatzes, des Erwerbes, der Preise und der Buchführung erlassen; 2. unter Ausschluß des Handels und Gewerbes die Versorgung selbst übernehmen; 3. in Verträge über Lieferung solcher Gegenstände eintreten; 4. die ausschließliche Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handel- und Gewerbetreibenden übertragen und dabei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen. 5. Vorschriften zur Regelung des Verbrauchs erlassen.

§ 13. Mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden können die Gemeinden für ihre Bezirke anordnen, 1. daß, wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs in Gewahrsam hat, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentürmern unter Nennung der letztern binnen einer zu bestimmenden Frist anzeigt; 2. daß Handel- und Gewerbetreibende verpflichtet sind, a) binnen einer zu bestimmenden Frist Auskunft über die Verträge zu geben, kraft deren sie Lieferung von Gegenstände der von einer Maßnahme nach § 12 betroffenen Art verlangen können; b) ihre Vorräte der Gemeinde auf Verlangen käuflich zu überlassen; c) der Gemeinde die Benutzung der Betriebsmittel gegen Entgelt zu gestatten.

§ 14. Erfogt die Überlassung ihrer Vorräte (§ 13 Nr. 2b) nicht freiwillig, so kann das Eigentum daran der Gemeinde durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Besitzer zugeht. Der Übernahmepreis wird, falls eine Einigung mit dem Besitzer nicht zustandekommt, unter Berücksichtigung des Einkaufs-, Herstellungs- oder Erzeugungspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höhern Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Preisprüfungsstelle, endgültig festgesetzt. Bestehende Höchstpreise dürfen dabei nicht überschritten werden. Das nach der Vorschrift des § 13 Nr. 2c zu gewährende Entgelt wird im Streitfall von der höhern Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

Diese Verordnung sowie die Bekanntmachung wegen der Regelung der Milchpreise sind schon in Kraft getreten.